Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stadtverwaltung Gerlingen
Stadtbauamt
Abt. Stadtentwicklung, Klima und Mobilität
Rathausplatz 1
70839 Gerlingen

Versand erfolgt per E-Mail an:
n.seitz@gerlingen.de

Datum 30.11.2021
Name Marlene Aichinger
Durchwahl 0711 904 -12133
Aktenzeichen RPS21-2434-300/1/5
(Bitte bei Antwort angeben)

Änderung des FNP 1990 des ehemaligen Nachbarschaftsverband Stuttgart, Bereich Gerlingen, für das Gebiet Bruhweg II
Hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 25.10.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 3 zur o.g. Planung wie folgt Stellung:

**Raumordnung**
Die Planung kann aus raumordnerischer Sicht mitgetragen werden.

Auf die Einhaltung der Bruttowohndichte von 60 EW/ha gem. PS 2.4.0.8 (Z) Regionalplan ist zu achten.

**Landwirtschaft**
Abt. 3 ist von Ref. 21 zur Prüfung aufgefordert, ob in Bezug auf die Planung von Seiten des RPS zu vertretende Belange zu berücksichtigen sind. Dies ist z.B. der Fall, wenn sich Planungen / Vorhaben in großem Umfang auf landwirtschaftlich gut geeigneten

Flächen abspielen bzw. weitere landwirtschaftliche Belange betroffen sind. Zu überprüfen ist dabei im Detail, ob den Forderungen der Landwirtschaft / Agrarstruktur nach sparsamem Umgang mit Grund und Boden und Reduzierung der Flureninanspruchnahme Rechnung getragen wird.
Zielsetzung gemäß LEP ist dabei, Ackerstandorte mit einer hohen Bonität gegenüber konkurrierenden Nutzungen in der Abwägung entsprechend und ausreichend zu beachten.

Der Bereich der Änderung des Flächennutzungsplans grenzt an den nördlichen Siedlungsrand der Stadt Gerlingen (Kernstadt) und wird von landwirtschaftlichen Nutzflächen eingenommen (9 ha von ges. 10,2 ha); dargestellt sind bisher noch zu planende Wohnbaufläche, ein Gewerbegebiet sowie eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“. Der städtebauliche Entwurf sieht aktuell Wohngebiete, einen Bereich mit gemischter Nutzung, ein Gewerbegebiet sowie zentral einen Park vor. Räumliche Anordnung und Größen der Gebietsflächen sind verändert, die gemischte Baufläche ist neu. Im FNP und im Regionalplan ist der Bereich als Vorranggebiet für die Landwirtschaft gekennzeichnet (s. 11 Begründungsentwurf).

Die landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet zählen ausschließlich zur Vorrangflur Stufe I, also landbauwürdige Flächen (gute bis sehr gute Böden) mit geringer Hangneigung und auch Flächen, die wegen der ökonomischen Standortgunst oder wegen ihrer besonderen Eignung für den Anbau von Intensivkulturen wie Reben, Obst, Gemüse (hier 0,5 ha) geeignet sind. Sie sind damit für eine nachhaltige Landwirtschaft (auch zur Ernährungs-/Energiesicherung) unverzichtbar und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung unbedingt vorzubehalten. Umwidmungen zu Bauland, Verkehrsflächen oder naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen sollten, wo möglich, auf Flächen der Vorrangflur Stufe I unterbleiben. Zu den vorliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass sich dazu kaum Aussagen finden, was nachzuholen wäre.

Die Planungen der Wohn- und Gewerbegebiete führen zu einem **Verlust von hochwertigen Produktionsflächen** für die landwirtschaftlichen Betriebe (**Flurbilanz Vorrangflur Stufe I/II**). Aus Sicht des öffentlichen Belangs der Landwirtschaft bestehen damit aus unserer Sicht **Bedenken**. Den Vorgaben des LEP und dem Ziel des sparsamen Umgangs mit der Ressource gutes Ackerland wird nicht in ausreichendem Umfang Rechnung getragen. Keinesfalls sollten für den naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleich zusätzlich landwirtschaftlich hochwertige Flächen beansprucht werden.

Auch die hier vorgesehene innerstädtische **Grünfläche** wird im Hinblick auf den **Flächenverbrauch** kritisch gesehen.

Im Detail verweisen wir auf die Stellungnahme der ULB; auch sollten etwaige Eingriffs-Ausgleichs-Maßnahmen mit der ULB /den bewirtschaftenden Landwirten abgestimmt werden.

Ansprechpartnerin ist Frau Cornelia Kästle, Tel.: 0711/904-13207, E-Mail: Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de

**Mobilität, Verkehr, Straßen**
Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen –meldet Fehlanzeige.

Ansprechpartner ist Herr Karsten Grothe, Tel. 0711/904- 14224, E-Mail: Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de

**Denkmalpflege**
Abteilung 8 – Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.

Ansprechpartner ist Herr Bilitsch, Tel.: 0711/904-45170, E-Mail: Lucas Bilitsch@rps.bwl.de.

**Hinweis:**
Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden.
Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Marlene Aichinger

Verband Region Stuttgart
Körperschaft
des öffentlichen Rechts

Verband Region Stuttgart • Kronenstraße 25 • 70174 Stuttgart

Stadt Gerlingen
Stadtbauamt
Stadtplanung
Frau Seitz
Rathausplatz 1
70839 Gerlingen

| | |
|---|---|
| Stuttgart, den | 08. Dezember 2021 |
| Ansprechpartner/in: | Frau Borth |
| Telefon: | +49 (0)711 22759-930 |
| E-Mail: | planung @region-stuttgart.org |
| Aktenzeichen: | 45.1/2021/ub |
| | 211208_Bruhweg_II_Aend_FNP_StN |

Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplans 1990 des ehemaligen Nachbarschaftsverbands Stuttgart Bereich Gerlingen „Bruhweg II“

Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB – Frühzeitige Beteiligung

Ihr Schreiben vom 25. Oktober 2021

Sehr geehrte Frau Seitz,

vielen Dank für die Beteiligung an der oben genannten Änderung des Flächennutzungsplans „Bruhweg II“.

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 08. Dezember 2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans stehen keine Ziele der Regionalplanung entgegen.“

Dem Beschlussvorschlag ging folgender Sachvortrag und regionalplanerische Wertung voran:

Sachvortrag:

Im Norden von Gerlingen soll auf Grundlage eines städtebaulichen Entwurfs ein 10,2 ha großer Bereich für Wohn- und Mischbauflächen, gewerbliche Bauflächen sowie eine Grünfläche (Parkanlage) entwickelt werden.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt innerhalb des Geltungsbereichs der Änderung die Nutzungen Wohnen, Gewerbe und Grünfläche zwar bereits dar, jedoch

Kronenstraße 25
70174 Stuttgart
Hauptbahnhof (8 Min.)

Telefon +49 (0)711 22759-0
Telefax +49 (0)711 22759-70

E-Mail/Internet:
info@region-stuttgart.org
www.region-stuttgart.org

Verbandsvorsitzender:
Thomas S. Bopp

Regionaldirektorin:
Dr. Nicola Schelling

IBAN:
DE28 6005 0101 0002 1997 06
BIC/S.W.I.F.T-Code:
SOLA DE ST 600

Bankverbindung:
Baden-Württembergische Bank

entspricht die räumliche Anordnung nicht dem aktuellen städtebaulichen Entwurf und muss daher geändert werden.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich folgende Veränderung in der Flächenbilanz:

| **Rechtskräftiger Flächennutzungsplan** | | **Entwurf Flächennutzungsplanänderung** | |
|---|---|---|---|
| | **Größe (ha)** | | **Größe (ha)** |
| Wohnbauflächen | 5,6 | Wohnbauflächen | 4,7 |
| Gewerbliche Bauflächen | 3,1 | Gewerbliche Bauflächen | 2,2 |
| Grünfläche (Parkanlagen) | 1,4 | Grünfläche (Parkanlagen) | 1,7 |
| Verkehrsfläche | 0,1 | Mischbauflächen | 1,6 |
| **Summe** | **10,2** | | **10,2** |

Der Flächennutzungsplan wird parallel zum entsprechenden Bebauungsplanentwurf geändert. Zum Bebauungsplanverfahren wurde bereits die frühzeitige Beteiligung durchgeführt. Hier wurde seitens der Geschäftsstelle eine verwaltungsseitige Stellungnahme abgegeben, da die Planung noch nicht entsprechend ausgearbeitet war: Es wurde auf die einzuhaltende Bruttowohndichte von mindestens 60 EW/ha hingewiesen.

Regionalplanerische Wertung:

Bedarf:

Durch die Planungen entstehen keine zusätzlichen Wohn- bzw. Gewerbeflächenpotenziale. Es entsteht lediglich eine Verteilung der Potenziale auf die Mischbauflächen, außerdem wird die Grünfläche vergrößert.

Sonstige Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass laut Klimaatlas Region Stuttgart sich der Planbereich auf einer Kaltluftproduktionsfläche befindet.

Im weiteren Verfahren erscheint eine Auseinandersetzung mit diesen Belangen geboten.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass das Programm Landschaftspark Region Stuttgart auch die Umsetzung von landschaftsgestalterischen Maßnahmen in verdichteten Wohngebieten umfasst. Gegebenenfalls kann eine Kofinanzierung im Rahmen der Vergaberichtlinien stattfinden.

Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.

Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Borth

LANDRATSAMT LUDWIGSBURG

Landratsamt · Postfach 760 · 71607 Ludwigsburg

Gänsfußallee 8
71636 Ludwigsburg
Telefon 07141 144-0
Telefax 07141 144-332

Internet:
www.Landkreis-Ludwigsburg.de

Stadt Gerlingen
Stadtbauamt
Frau Seitz
Rathausplatz 1
70839 Gerlingen

Stadt Gerlingen
13. Dez. 2021
-Stadtbauamt-

Stadt Gerlingen
13. Dez. 2021
Posteingang

Fachbereich
Bauen und
Immissionsschutz

Auskunft erteilt
Frau Emmerling

| Unser Zeichen | Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom | Durchwahl | Zimmer-Nr. | Datum |
|---|---|---|---|---|---|
| 20-621.31/Em | | 25.10.2021 | 144-47728 | 4 | 2. Dezember 2021 |

E-Mail: Imke.Emmerling@Landkreis-Ludwigsburg.de

**Änderung des Flächennutzungsplans 1990 des ehemaligen Nachbarschaftsverbands Stuttgart Bereich Gerlingen für das Gebiet Bruhweg II**

Sehr geehrte Frau Seitz,

zu dem oben genannten Änderungsverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

## I. *Bauplanungsrecht*

Im weiteren Verfahren ist der Nachweis des Bedarfs orientiert an den Hinweisen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 15.02.2017 zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB erforderlich.

Nach dem Feststellungsbeschluss durch den Gemeinderat ist die Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 1 BauGB dem Landtatsamt Ludwigsburg zur Genehmigung vorzulegen.

## II. *Umwelt*

Kommunales Abwasser und Oberflächengewässer:
Die Entwässerung kann im Rahmen den Bebauungsplanverfahren mit uns abgestimmt werden.

Papier: 100% Recycling

Hochwasser/Starkregen:
Für die Stadt Gerlingen existiert eine Starkregengefahrenkarte. Teile des Gebiets werden demnach massiv bei Starkregen beeinflusst. Dies ist im weiteren Bebauungsplanverfahren mit zu berücksichtigen.

Bodenschutz:
Wir weisen auf § 3 Abs. 3 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) hin. Bei der Ausweisung von Baugebieten und Bauvorhaben nach Abs. 4 soll ein Erdmassenausgleich durchgeführt werden. Hierbei sollen durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung anfallenden Aushubmassen möglichst vor Ort verwertet werden. Dies ist im weiteren Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.

Zu den sonstigen vom Fachbereich Umwelt zu behandelnden Belangen sind keine Anregungen oder Hinweise erforderlich.

## III. *Immissionsschutz*

Das Plangebiet grenzt in Gerlingen an Wohnbebauung, gewerbliche Bebauung und an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Für das Plangebiet wurde bereits ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt.

Zur gebietsverträglichen Abstufung zwischen bisherigen gewerblichen Flächen und den neuen Wohnflächen sind bereits im Bebauungsplan-Entwurf „Bruhweg II" Teilgebiete als eingeschränktes Gewerbegebiet bzw. als Urbanes Gebiet vorgesehen worden. Diese Flächen sollen nun als M- bzw. GE-Flächen im FNP ausgewiesen werden.

Hinsichtlich unserer Belange haben wir keine Anregungen.

## IV. *Landwirtschaft*

Der 10,2 ha große Bereich der Änderung des Flächennutzungsplans grenzt an den nördlichen Siedlungsrand der Stadt Gerlingen (Kernstadt) und wird zum größten Teil (ca. 9 ha) von landwirtschaftlichen Nutzflächen eingenommen.

Die landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet zählen ausschließlich zur Vorrangflur Stufe I der digitalen Flurbilanz. Diese umfasst vorwiegend landbauwürdige Flächen (gute bis sehr gute Böden) mit geringer Hangneigung und auch Flächen, die wegen der ökonomischen Standortgunst oder wegen ihrer besonderen Eignung für den Anbau von Intensivkulturen wie Reben, Obst, Gemüse (z. B. Spargel) für einen ökonomischen Landbau und die Ernährungs- und Energiesicherung unverzichtbar und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung unbedingt vorzubehalten sind. Umwidmungen zu Bauland, Verkehrsflächen oder naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen sollten, wo möglich, auf Flächen der Vorrangflur Stufe I unterbleiben. Wir äußern daher Bedenken gegenüber der Planung.

Nach §1a Abs. 2 Satz 2 BauGB sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang für eine andere Nutzung herangezogen werden. Es wird daher angeregt, die Planung möglichst flächensparend umzusetzen und nur im erforderlichen Maß Flächen in die Planung einzubeziehen.

Dem Gebot des sparsamen Landverbrauchs nach § 1a BauGB kann Rechnung getragen werden durch

- Überbauung von Baulücken (§ 176 BauGB Baugebot),
- Sanierung alter Quartiere,
- einen an den Bedarf angepassten Umfang bei der Erschließung von Bauflächen,
- möglichst zügige und vollständige Bebauung von bestehenden Baugebieten vor der Ausweisung neuer Baugebiete und
- verdichtetes Bauen.

Wir bitten um Prüfung, inwieweit dadurch der Umfang der Überplanungen reduziert werden kann.

Damit die Bewirtschafter der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen durch die herannahende Wohnbebauung nicht zusätzlichen Abwehransprüchen ausgesetzt werden, sollte der sich aus der Bekanntmachung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittel-sicherheit (BVL) vom 27. April 2016 über die Mindestabstände bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von Umstehenden und Anwohnern ergebende Abstand für den Bewirtschafter der angrenzenden Fläche bei Flächenkulturen von mindestens zwei Metern bzw. bei Raumkulturen wie Rebland oder Intensivobst von fünf Metern planerisch gelöst werden.

Wir weisen darauf hin, dass bei Pflanzungen die Grenzabstände gegenüber Grundstücken im Außenbereich nach dem Nachbarrecht in Baden-Württemberg zu beachten sind. Wir bitten, diese Vorgaben bei den weiteren Planungen zu beachten.

Weiterhin wird angeregt, bei der Ausweisung möglicher Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft auch Aufwertungspotentiale bei Grünflächen und Flächen für den Gemeinbedarf zu beleuchten. Zum Ausgleich möglicher Eingriffe in das Schutzgut Boden könnten ggfls. auch „Entsiegelungspotentiale“ im Siedlungsflächenbestand herangezogen werden. Weiterhin regen wir an, Möglichkeiten produktionsintegrierter Maßnahmen zu prüfen, um weitere Produktionsflächenverluste für die landwirtschaftlichen Betriebe durch Kompensationsmaßnahmen zu begrenzen.

Falls für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden sollen, bitten wir um eine frühzeitige Beteiligung bei der Auswahl der Flächen (§ 15 Abs. 6 NatSchG).

Sollten bestehende Feldwege abgeschnitten oder überbaut werden, bitten wir um Beachtung und ggfls. eine entsprechende Ersatzplanung zur Sicherung der Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen.

V. ***Straßen***

Wir haben gegen die Änderung des Flächennutzungsplans keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings hatten wir Bedenken im Rahmen des Bebauungsplans wegen der geplanten direkten Erschließung an die L 1141 (Ditzinger Straße).

Zur Erinnerung ist unsere damalige Stellungnahme, an der wir weiterhin festhalten, nachfolgend nochmals aufgeführt.

- Die direkte Erschließung des Baugebiets von der Landesstraße 1141 sollte nochmals überdacht werden. Die Ditzinger Straße hat eine hohe Verkehrsbelastung und wickelt als Landesstraße auch den überörtlichen Verkehr ab. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich entlang der freien Strecke der Landesstraße L 1141. Dort beeinträchtigen Zufahrten die Leichtigkeit und die Verkehrssicherheit erheblich.
  Wir empfehlen deshalb in der weiteren Planung die Auswirkungen des Verkehrs zu untersuchen. Dies gilt insbesondere für den zusätzlichen Verkehr. Ebenfalls untersucht werden könnte die Umwidmung der Landesstraße zur Gemeindestraße und die damit verbundenen, notwendigen Änderungen der Verkehrslenkung.

- Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- und anderen Emissionen geltend gemacht werden.

- Grundsätzlich müssen alle geplanten Umgestaltungen im Straßenraum der L 1141, einschließlich der erforderlichen Sichtfelder, frühzeitig und auf Grundlage von Detailplänen mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, abgestimmt werden.

- Die Landesstraße darf nur nach Genehmigung des Baulastträgers verändert werden.

- Wir weisen darauf hin, dass bei Änderungen im Straßenraum Mehrkosten bei der Straßenunterhaltung entstehen können, die dem Land finanziell abzulösen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Emmerling

STADT
DITZINGEN

Stadt Ditzingen- Postfach 1455 - 71252 Ditzingen

Stadt Gerlingen
Stadtbauamt - Stadtplanung
Rathausplatz 1
70839 Gerlingen

**Stadtbauamt**
**- Umwelt- und**
**Stadtplanung -**

Markus Beutner

Am Laien 1
71254 Ditzingen
Fon: 07156/164-223
Fax: 07156/164-8223

Beutner@ditzingen.de

26.11.2021 -
Az.: 621.25

**Änderung des Flächennutzungsplans 1990 des ehemaligen Nachbarschaftsverbands Stuttgart, Bereich Gerlingen für das Gebiet Bruhweg II**
**Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die frühzeitige Beteiligung an der Flächennutzungsplanänderung für das Gebiet Bruhweg II:

**Verkehr**
Im Vergleich zum bestehenden Flächennutzungsplan wird die Gewerbegebietsfläche reduziert, dafür kommt eine Mischgebietsfläche hinzu. Da in einem Mischgebiet zu ungefähr gleichen Teilen Wohnnutzungen und gewerbliche Nutzungen unterzubringen sind, wird der Wohnanteil im geänderten Flächennutzungsplan erhöht.
Ein erhöhter Wohnanteil kann zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen. Ein Großteil der Fahrten wird den Autobahnanschluss Feuerbach zum Ziel haben und daher über das Straßennetz in Ditzingen stattfinden. Dies wird zu erheblichen Mehrbelastungen der Knotenpunkte auf der Gemarkung Ditzingen führen, deren Leistungsfähigkeit hierdurch beeinträchtigt wird. Die Belange der Stadt sind hier ggf. berührt. Ein Verkehrsgutachten ist im weiteren Verfahren dringend notwendig, um feststellen zu können, ob eine Betroffenheit gegeben ist.

**Gewebegebiet/Einzelhandel**
Im Bereich des geplanten Gewerbe- und Mischgebietes können Verkaufsflächen im größeren Umfang realisiert werden. Sollte in diesen Bereichen auch Einzelhandel möglich sein, dann kann dies zu negativen Auswirkungen auf den Einzelhandel der Stadt Ditzingen führen und die Belange der Stadt Ditzingen berühren. Ein Einzelhandelsgutachten ist im weiteren Verfahren dringend notwendig, um feststellen zu können, ob eine Betroffenheit gegeben ist.

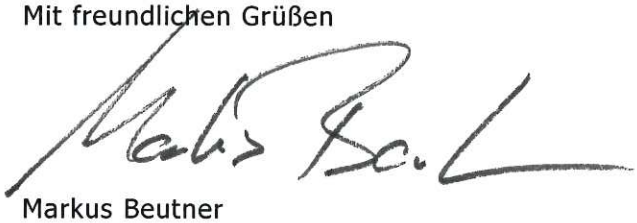
**Hochwasserschutz und Retention**
Im Hinblick auf das gemeinsamen Vorgehen im Starkregenrisikomanagement und beim gemeinsamen Zweckverband Hochwasserschutz Scheffzental, geht die Stadt Ditzingen davon aus, dass in der Konkretisierung der Planung eine ausreichende Regenrückhaltung im Gebiet vorgesehen wird.

Des Weiteren wird auf die Inhalte der Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren vom 04.05.2018 verwiesen, die weiterhin gültig ist.

Wir bitten um weitere Beteiligung an der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Beutner